

Für das Nachschlagewerk!	ja
Für die Fachpresse!	ja
Für die amtliche Sammlung!	nein

Gesetz: BGB § 611 Gratifikation; ArbGG § 72 Divergenzrevision

Leitsätze:

Geht ein Landesarbeitsgericht davon aus, nach der Auffassung des Bundesarbeitsgerichts (BAG 13, 129 ff. = AP Nr. 22 zu § 611 BGB Gratifikation; AP Nr. 23 zu § 611 BGB Gratifikation; BAG 13, 204 ff. = AP Nr. 24 zu § 611 BGB Gratifikation) könne mit einer vom Arbeitgeber freiwillig gewährten Gratifikation eine sogenannte Rückzahlungsklausel regelmässig dann nicht verbunden werden, wenn diese 100,-- DM nicht übersteigt, und hält das Landesarbeitsgericht in dem von ihm entschiedenen Einzelfall auch bei einer in Höhe von 105,-- DM freiwillig gewährten Gratifikation eine Rückzahlungsklausel für unverbindlich, so begründet das keine die Revisionsinstanz eröffnende Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG.

Aktenzeichen: 5 AZR 524/63

Beschluß des BAG vom 26. Februar 1964 LAG Frankfurt $\frac{1}{1}$ Main



5 AZR 524/63

3 Sa 175/63 Frankfurt a. Main

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 26. Februar 1964 beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main, Kammer 3, vom 22. August 1963 - 3 Sa 175/63 - wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

1. Der Kläger erhielt am 30. November 1962 auf Grund seiner Betriebszugehörigkeit von der Beklagten freiwillig eine aus zwei Positionen zusammengesetzte Weihnachtsgratifikation von insgesamt 105,-- DM. Die Beklagte behielt sich die Rückforderung "nach Maßgabe der vom Bundesarbeitsgericht festgelegten Richtlinien" vor für den Fall einer Kündigung seitens des Klägers vor Ende März 1963. Am 20. Dezember 1963 kündigte der Kläger sein Arbeitsverhältnis zum 4. Januar 1963 und schied bei der Beklagten aus. Daraufhin behielt die Beklagte bei der letzten Lohnzahlung den Gratifikationsbetrag ein.

Der Kläger begehrt mit seiner Klage Zahlung dieser 105,-- DM. Seiner Ansicht nach habe die Beklagte deshalb von dem Rückzahlungsvorbehalt keinen Gebrauch machen dürfen, weil die Grenze von 100,-- DM nur geringfügig überschritten worden sei. Die Beklagte meint dagegen, die Rückzahlungsklausel sei bereits wegen der die 100,-- DM-Grenze übersteigenden Gratifikationszahlung wirksam, wobei es auf die Höhe des über 100,-- DM hinausgehenden Betrages nicht ankomme.

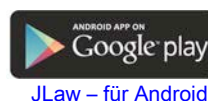
Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage auf die Berufung des Klägers hin in vollem Umfang stattgegeben. Es hat ausgeführt, daß die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 10. Mai 1962 - 5 AZR 452/61 - BAG 13, 129 ff. = AP Nr. 22 zu § 611 BGB Gratifikation, die für die Wirksamkeit der Rückzahlungsklausel von einem 100,-- DM übersteigenden Betrag ausgegangen sei, Ausnahmefälle ausdrücklich zugelassen habe. Dies ergebe sich aus der vom Bundesarbeitsgericht gebrauchten Formulierung: "in aller Regel". Eine solche Ausnahme sei hier zu machen, da die Gratifikation des Klägers mit 105,-- DM die Grenze von 100,-- DM nur ganz unwesentlich überschreite.

2. Die Revision ist weder vom Landesarbeitsgericht zugelassen, noch ist sie nach dem auf 105,-- DM festgesetzten Streitwert statthaft. Die Beklagte stützt ihre Revision auf

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Divergenz des angefochtenen Urteils zu nachstehenden Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts:

- a) vom 10. Mai 1962 - 5 AZR 452/61 - BAG 13, 129 ff. = AP Nr. 22 zu § 611 BGB Gratifikation,
- b) vom 10. Mai 1962 - 5 AZR 353/61 - AP Nr. 23 zu § 611 BGB Gratifikation,
- c) vom 13. Juli 1962 - 5 AZR 498/61 - BAG 13, 204 ff. = AP Nr. 24 zu § 611 BGB Gratifikation.

Nach Ansicht der Beklagten habe das Bundesarbeitsgericht in den genannten Urteilen für die Zulässigkeit einer Rückzahlungsklausel feste Grenzen bezüglich der Höhe von Gratifikationen gesetzt. Ein Abgehen hiervon sei nicht möglich. Das Abstellen auf den Regelfall könne sich lediglich auf solche Umstände beziehen, die zum Ausscheiden des Arbeitnehmers führten.

3. Der Vortrag der Revision ist nicht geeignet, eine den Revisionsweg eröffnende Abweichung des angefochtenen Urteils von den genannten Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts zu begründen. Eine Divergenz im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nur dann gegeben, wenn das angefochtene Urteil gleichsam in abstracto in einem die Entscheidung tragenden Rechtssatz von den angeführten Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts abweicht (vgl. z.B. BAG AP Nr. 36, 42 zu § 72 ArbGG; BAG AP Nr. 2, 7, 16 zu § 72 ArbGG Divergenzrevision). Das ist entgegen der von der Revision vertretenen Ansicht nicht der Fall.

Das Landesarbeitsgericht hat die vom Bundesarbeitsgericht in den angeführten Entscheidungen aufgestellten Rechtssätze keinesfalls abstrakt verneint und seine Entscheidung etwa erkennbar auf einem gegenteiligen abstrakten Rechtssatz aufgebaut. Es hat vielmehr die Rechtssätze des Bundesarbeitsgerichts seiner Entscheidung durchaus zugrundegelegt, und es hat sie ihren Wortlaut nach lediglich dahingehend ausgelegt, daß der entschiedene Fall keinen Regelfall darstelle, wie ihn das Bundesarbeitsgericht vor Augen gehabt habe. Aus diesem Grunde



hat das Landesarbeitsgericht geglaubt, für den "vorliegenden Fall" und nur für diesen eine Ausnahme zulassen zu können. Ob diese Rechtsansicht zutrifft, ist aber eine Frage der Begründetheit der Revision. Die Entscheidung dieser Frage kann hier dahingestellt bleiben, da auch ein insoweit denkbarer Rechtsirrtum des Landesarbeitsgerichts keine Divergenz im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG darstellen würde und infolgedessen auf die Statthaftigkeit der Revision unter dem Gesichtspunkt einer Divergenz ohne Einfluß wäre. Die Beklagte hat insoweit verkannt, daß das Landesarbeitsgericht in der angefochtenen Entscheidung keinen den angezogenen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts entgegenstehenden abstrakten Rechtsatz aufgestellt und angewendet hat.

Da es somit bereits an der Darlegung einer schlüssigen Divergenz fehlt, sind alle weiteren, die Begründetheit der Revision betreffenden Ausführungen der Beklagten unbeachtlich. Die Revision mußte daher gemäß § 74 Abs. 3 Satz 1, § 72 Abs. 3 ArbGG, § 554a ZPO als unzulässig verworfen werden.

gez. Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Dr. Auffarth

